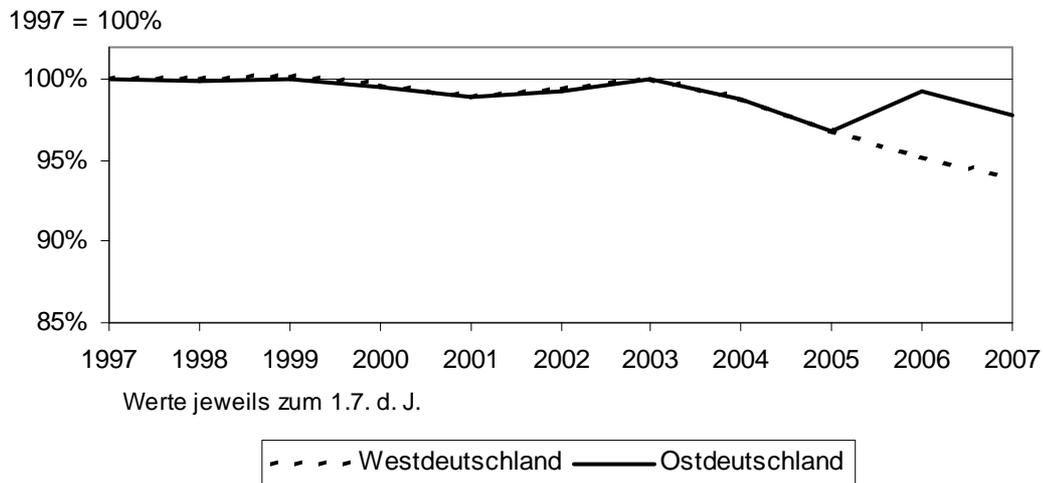


## Aktuelle Trends

### Soziale Grundsicherung real gesunken

– Entwicklung des preisbereinigten Eckregelsatzes der Sozialhilfe und des Arbeitslosengelds II –



Quellen: Bundesministerium für Arbeit; Statistisches Bundesamt (Genesis); Verbraucherpreise für 2007: Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose. Zum Eckregelsatz der Sozialhilfe wurde ein Zuschlag von 16,25% für die einmaligen Leistungen berücksichtigt, die im ALG II pauschaliert enthalten sind.

Ein wesentliches Anliegen des Arbeitslosengelds II bzw. der vorherigen Sozialhilfe für Erwerbsfähige besteht in der Absicherung des soziokulturellen Existenzminimums für Personen, die wegen Arbeitslosigkeit oder eines zu geringen Einkommens ihren Lebensunterhalt nicht vollständig selbst bestreiten können. Dabei wurde der sogenannte Regelsatz, der diesen Lebensunterhalt bis auf die Warmmiete abdecken soll, seit 2003 praktisch nicht mehr angehoben. Eine Ausnahme bildet die Anhebung des Regelsatzes in Ostdeutschland auf das westdeutsche Niveau zum 01.07.2006.

Die Anpassung der Regelsätze erfolgt seit 1997 gemäß des Rentenanpassungsfaktors. Da dieser in den Jahren 2004 bis 2006 keine Anhebung der Renten bewirkte, blieb auch die Grundsicherungsleistung nominal auf dem gleichen Niveau. Angesichts gestiegener Preise bedeutet dies real eine Absenkung. Die genaue Messung der realen Werte ist schwierig, da es keinen Preisindex für den Anstieg der Lebenshaltungskosten für Haushalte im unteren Einkommensbereich gibt. Diese werden lediglich alle fünf Jahre im Rahmen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) erfaßt. Die letzte EVS datiert jedoch aus dem Jahr 2003. Verwendet man als Ersatz näherungsweise den Verbraucherpreisindex, ergibt sich die oben dargestellte Abwärtsentwicklung des realen Werts. Für einige Jahre liegt auch der Verbraucherpreisindex ohne Nettokaltmieten vor. Dieser zeigt einen stärkeren Preisanstieg, so daß sich eine noch größere Abwertung der ALG II-Zahlung ergeben würde.

Welche Schlußfolgerung ist aus dieser Darstellung zu ziehen? Sofern das bestehende Grundsicherungsniveau bis zur jeweils nächsten EVS gehalten werden soll, ist die Verwendung des Rentenanpassungsfaktors nicht sachgemäß. Dies gilt umso mehr, als der Anpassungsfaktor inzwischen nicht mehr nur die Entwicklung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sondern auch auf demographischen Elementen basiert.

*Joachim Wilde (Joachim.Wilde@iwh-halle.de)  
Gabriele Hardt (Gabriele.Hardt@iwh-halle.de)*